

tischen Erhöhung des Niveaus der herrschaftlichen Versammlung“ erklärt sich somit aus der Anwesenheit weiterer hochrangiger Personen, zu denen nicht nur der französische Thronfolger mit seinem Bruder, sondern auch der Kardinallegat Talleyrand gehörte. Auch die zeremoniellen Regelungen der Goldenen Bulle sind also vor dem Hintergrund konkreter politischer Konstellationen zu sehen, nicht „anachronistisch [als] eine Art ‚Verfassung‘ mit einer breiten konzeptuellen Ordnungs- und Zukunftsvision“³⁸. Wohl direkt im Anschluss an die Metzzer Zusammenkunft, die von November bis zum 25. Dezember 1356 dauerte, erhielten die geistlichen Kurfürsten sowie der Pfalzgraf bei Rhein ihre Exemplare der Goldenen Bulle³⁹. Der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg erhielten nur Einzelbeurkundungen ihres Kurrechts; vermutlich, weil Karl diejenigen Fürsten nicht weiter stärken wollte, an deren Gebieten er selbst ein Interesse hatte⁴⁰.

In den historiographischen Zeugnissen fand besonders die aufwändige Zeremonie des Metzzer Tages ihren Niederschlag; weit weniger Interesse wird der Verkündung der Goldenen Bulle zuteil⁴¹. Im Anschluss an Karl Zeumer argumentiert Claudia Garnier, dass der überaus lange Text wohl auch nicht verlesen wurde, sondern womöglich nur die Handschrift feierlich präsentiert wurde. Wesentlich hingegen war die Visualisierung der Inhalte in der tatsächlichen Umsetzung des Zeremoniells, das den Zeitgenossen das kaiserliche Ordnungsverständnis zum Ausdruck brachte und daher entsprechend auf das Interesse der Geschichtsschreiber stieß⁴². Auch für den Nürnberger Teil kann wohl

Zeremoniell in Metz im Detail Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 76–93.

38) BOJCOV, Zum dritten „zeremoniellen Abschnitt“ (wie Anm. 35) S. 45–49, Zitate S. 45 und S. 49.

39) HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6) S. 192–202. Zu den Exemplaren dann im Einzelnen unten S. 121.

40) So LINDNER, Es war an der Zeit (wie Anm. 4) S. 103–105, darin auch ältere Theorien zum Fehlen der Exemplare referierend.

41) Zusammenfassend GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 197–199; DIES., Rang und Ritual. Das Verhältnis von König und Kurfürsten in der Goldenen Bulle, in: Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle (wie Anm. 6) S. 26–36.

42) GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 206–215. Vgl. auch WOLF, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (wie Anm. 3) S. 999, Anm. 81. Zur Funktion des Zeremoniells der Goldenen Bulle in der Frühen Neuzeit Barbara STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsakt oder Fest? Die „solemnis curia“ der Golde-